

Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: Steuern natürlicher Personen

Diese Prüfung umfasst 23 Seiten.

Zeitvorgabe: 90 Minuten

Max. Punkte: 45 Punkte

4 Aufgaben

		Richtzeit	Maximale Punktzahl
Aufgabe 1	Karl Friedrich	20 Minuten	10 Punkte
Aufgabe 2	Telefondienst	20 Minuten	10 Punkte
Aufgabe 3	Damian Müller	22 Minuten	11 Punkte
Aufgabe 4	Peter Vogelgesang	28 Minuten	14 Punkte
		90 Minuten	45 Punkte

In der Aufgabenstellung - nach den jeweiligen Teilaufgaben - sind im leeren vorgesehenen Lösungsfeld zwingend Ihre Lösungen zu notieren. Sollte ausnahmsweise der vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie die beigelegten gelben Notizblätter am Schluss des Aufgabensatzes als ergänzendes Lösungsblatt und verweisen Sie darauf.

Beachten Sie, dass die Ausrechnungen Bestandteil der Lösungen darstellen. Ohne Ausrechnungen sind die Lösungen grundsätzlich falsch!

Sind Ihre Antworten auf gesetzliche Bestimmungen zurückzuführen, dann geben Sie diese genau an (Artikel, Absatz, Ziffern und Buchstaben). Ohne anderslautende Anmerkung sind die Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und bei Rechtsgebieten, die nicht im DBG geregelt sind, gemäss Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) massgebend.

Beilage

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: Steuern natürlicher Personen

Aufgabe 1

Zeitvorgabe: 20 Minuten
Max. Punkte: 10 Punkte

Karl Friedrich

Ausgangslage

Herr Friedrich arbeitet seit einigen Jahren bei der Beratungsfirma Stop and Go AG. In Zürich bewohnt er seit 1. Januar 2013 eine 2-Zimmerwohnung. Diese liegt 20 Minuten Gehzeit von seinem Arbeitsort entfernt.

Als er die Stelle antrat, pendelte er rund ein Jahr von Bern, dem Wohnort seiner Eltern, nach Zürich, bis er dann als Wochenaufenthalter während der Woche in Zürich blieb. Damals kehrte er noch jede Woche nach Bern zurück. Ab 2014 kehrt er sehr unregelmässig zurück.

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Fragen

- A1 Welche zusätzlichen Berufskosten kann ein Wochenaufenthalter geltend machen? (mit Angaben der Gesetzes- und Verordnungsbestimmung bei der direkten Bundessteuer)
(2 Punkte)

A2 Kann Herr Friedrich im vorliegenden Fall die auswärtigen Wochenaufenthaltskosten abziehen, wenn er unregelmässig nach Bern zurückkehrt? **(2 Punkte)**

B3 Welche Abzüge kann er geltend machen, wenn er diesen im Jahr 2014 versteuern muss? **(0.5 Punkte)**



Sachverhalt C Neuer Sachverhalt

Herr Friedrich hat bei einem Reisebüro eine Weltreise im Wert von CHF 35'000 gewonnen.

Fragen

C1 Wird der Preis besteuert?

(1 Punkt)

Sachverhalt D Neuer Sachverhalt

Herr Friedrich möchte wissen, welche Krankheitskosten unter Berücksichtigung des Selbstbehalts gemäss Art. 33 Abs. 1 Buchstabe h DBG in Abzug gebracht werden können.

- a. Schlankheits- und Fitnesskur
- b. Zahnbehandlungen
- c. Fussreflexzonenmassage
- d. Kosten für den Spitalaufenthalt nach Skiunfall
- e. Fettabsaugung bei der Beauty Klinik AG

Frage

D1 Welche Kosten sind abzugsfähig und welche nicht?

(2 Punkte)

Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: Steuern natürlicher Personen

Aufgabe 2

Zeitvorgabe: 20 Minuten
Max. Punkte: 10 Punkte

Telefondienst

Ausgangslage

Sie haben sich freiwillig für den jährlichen Telefondienst zu Fragen bei der Erstellung der Steuererklärung 2013 gemeldet. Ihnen werden nachfolgende Fragen zur direkten Bundessteuer gestellt.

Die nachfolgenden Fragen sind unter dem Aspekt der direkten Bundessteuer sowie unter Angaben der einschlägigen Gesetzesbestimmung zu begründen.

Fragen

- A1 Ich war bis zum 30. April 2013 bei der Schmutz AG als Angestellter tätig. Seit dem 1. Mai 2013 bin ich pensioniert und erhalte seither jeden 1. Tag des Monats eine AHV- sowie eine Pensionskassenrente. Wird mit der Pensionierung die Steuerperiode beendet und welche Einkünfte sind in der Steuererklärung 2013 zu deklarieren?

(2 Punkte)

A2 Ein Bekannter von mir hat im Spielcasino Zürich CHF 150'000 gewonnen und musste keine Steuern bezahlen. Ich hingegen muss meinen Lottogewinn von CHF 5'000 versteuern. Stimmt dies? **(1 Punkt)**

A3 Ich habe seit letztem Jahr eine Eigentumswohnung im Stockwerkeigentum. Im Jahr 2013 habe ich einen Betrag von CHF 10'000 in den Erneuerungsfonds geleistet. Es wurden keine Liegenschaftsunterhaltskosten aus dem Fonds bezahlt. Kann ich die CHF 10'000 als Liegenschaftsunterhaltskosten nun abziehen? **(1.5 Punkte)**

A4 Mein Mann ist letztes Jahr verstorben. Wie muss ich nun die Steuererklärung 2013 ausfüllen? **(1.5 Punkte)**

A5 Nach langjährigen Tarifstreitigkeiten habe ich von meinem Arbeitgeber eine Lohnnachzahlung von CHF 100'000 für die letzten fünf Jahre erhalten. Wie wird diese behandelt? **(1 Punkt)**

A6 Ich habe letztes Jahr eine klassische Obligation erworben. Im Kaufpreis war auch ein Marchzins enthalten. Was ist der Marchzins und kann ich diesen von den Steuern abziehen? **(1 Punkt)**

A7 Ich (Schweizerin) und mein Mann (Belgier) haben am 2. März 2013 je eine Kapitaleinzahlung in die Pensionskasse geleistet. Mein Mann ist im Jahr 2013 in die Schweiz gezogen. Sind Pensionskasseneinkäufe sowohl bei mir als auch bei meinem Mann unbegrenzt abzugsfähig? **(2 Punkte)**

Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: Steuern natürlicher Personen

Aufgabe 3

Zeitvorgabe: 22 Minuten
Max. Punkte: 11 Punkte

Damian Müller

Ausgangslage

Herr Müller ist 52 Jahre alt und als Schreiner bei der Firma Geb. Julen AG in Zermatt tätig. Nach Meinungsverschiedenheiten mit seinem Arbeitgeber verlässt er das Unternehmen per 1. Mai 2014 und macht sich selbständig. Seine Austrittsleistung aus der Pensionskasse in der Höhe von CHF 300'000 möchte er auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen.

Seine zukünftige Erwerbstätigkeit übt er im Rahmen einer Einzelfirma aus. Damian Müller möchte von seiner Freizügigkeitseinrichtung am 1. September 2014 CHF 300'000 auszahlen lassen, damit er diese Mittel in sein Unternehmen investieren kann.

Bitte beachten Sie Beilage.

Fragen

A1 Wie wird die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung steuerlich behandelt?
(2 Punkte)

A2 Kann Herr Müller seine Austrittsleistung an zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen überweisen?

(2 Punkte)

Sachverhalt B neuer Sachverhalt

Herr Damian Müller ist zu 100% Aktionär der Firma D. Müller AG. Der für die Aktiengesellschaft zuständige Steuerkommissär hat im Steuerjahr 2013 bei der Gesellschaft eine geldwerte Leistung im Umfang von CHF 50'000 aufgerechnet.

Die Details der geldwerten Leistung lauten wie folgt:
CHF 20'000 Privatentnahme von der Gesellschaft, und für CHF 30'000 hat die Gesellschaft die Pensionskassenbeiträge für den Arbeitnehmer Damian Müller übernommen.

Im Jahr 2013 hat die Generalversammlung der Firma D. Müller AG eine Dividende von CHF 100'000 beschlossen.

Für einige Jahre ist Herr Müller im Verwaltungsrat der Casino AG gewesen. Im Jahr 2013 hat er als Organ der Gesellschaft haften müssen. Die Gesellschaft hat seit Jahren die Beiträge der AHV nicht bezahlt. Im Jahr 2013 hat er insgesamt Schadenersatzleistungen in der Höhe von CHF 100'000 bezahlt.

Fragen

Alle Fragen beziehen sich auf die Einkommensteuer (DBG) von Damian Müller. Allfällige Straftatbestände müssen NICHT beurteilt werden.

- B1 Wie wird die Dividende von CHF 100'000 besteuert, wenn die Aktien ins Privatvermögen gehören? Muss Herr Müller weitere Abgaben berücksichtigen (ohne Verrechnungssteuer)? **(2 Punkte)**

B2 Wie wird die Dividende von CHF 100'000 besteuert, wenn Damian Müller die Aktien im Geschäftsvermögen hat? Welche weitere Abgabe muss Herr Müller berücksichtigen (ohne Verrechnungssteuer)? **(2 Punkte)**

B3 Wie wird die geldwerte Leistung von CHF 20'000 besteuert, wenn die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird? **(1 Punkt)**

B4 Wie wird die geldwerte Leistung von CHF 30'000 besteuert, wenn die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird? **(1 Punkt)**

B5 Kann Herr Müller die Schadenersatzleistung von CHF 100'000 steuerlich abziehen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort. **(1 Punkt)**

Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: Steuern natürlicher Personen

Aufgabe 4

Zeitvorgabe: 28 Minuten
Max. Punkte: 14 Punkte

Peter Vogelgesang

Ausgangslage

Herr Peter Vogelgesang (52 Jahre alt) arbeitete als selbständiger Treuhänder. Er hat seinen Wohnsitz in Zürich. Er hat in den letzten Jahren sehr gut verdient und möchte zukünftig etwas kürzer treten und mehr Sport treiben. Per 30. Juni 2013 gab er seine selbständige Erwerbstätigkeit auf und verkaufte seine Einzelfirma an Frau Cristina Bassi. Das ordentliche Einkommen belief sich vom 1.1. bis 30.6. auf CHF 300'000 und das ausserordentliche auf CHF 1'000'000. Während 3 Monaten ging er nach Asien auf Reisen und hat kein Einkommen generiert. Ab dem 1. Oktober 2013 arbeitete er zwei Tage in der Woche als Angestellter bei Frau Cristina Bassi. Dabei verdiente er pro Monat CHF 6'000.

Fragen

- A1 Bitte berechnen Sie das steuerbare Einkommen von Herrn Vogelgesang für das Jahr 2013. **(1 Punkt)**

A2 Wie hoch ist das satzbestimmende Einkommen von Herrn Vogelgesang?
Bitte begründen Sie Ihre Antwort **(1 Punkt)**

Sachverhalt B neuer Sachverhalt

Das Wertschriftenportfolio von Herrn Vogelgesang für das zu beurteilende Jahr 2013 sieht wie folgt aus:

- 1 Kassenobligation zu nominal CHF 100'000 mit einem Zins von 2% p.a. und einer Laufzeit von drei Jahren. Die Emission und die Rückzahlung der Kassenobligation erfolgen zu 100%. (Aufgabe B1)
- 200 Aktien der Tip Tap AG zu nominal CHF 5.00, von welcher er als Aktionär im Jahr 2013 eine Gratisaktie der Tip Tap AG erhalten hat mit einem Verkehrswert von CHF 300. (Aufgabe B2)
- Ein Fondsanteil der ABC. (Aufgabe B3)

Aufgaben

B1 Welcher Ertrag unterliegt bei der Rückzahlung der Kassenobligation zu nominal CHF 100'000 nach 3 Jahren der direkten Bundessteuer? **(2 Punkte)**

B2 Wie wird die Gratisaktie der Tip Tap AG bei der direkten Bundessteuer besteuert? **(2 Punkte)**

B3 Beim ABC Fonds handelt es sich um einen schweizerischen Anlagefonds in der Rechtsform eines SICAV (körperschaftliche Rechtseinheit mit variablem Grundkapital). Der SICAV investiert in schweizerische Aktien und Obligationen. Jeweils 15 Tage nach dem Fondsjahresabschluss per 30. September schüttet der ABC Anlagefonds die im vergangenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge und Gewinne, abzüglich Kosten, an die Anleger aus. Herr Vogelgesang hat den Fondsanteil am 15. Juni 2013 für CHF 10'000 (darin eingeschlossen die aufgelaufenen Gewinne) gekauft. Folgende Erträge, Gewinne und Kosten sind pro Fondsanteil bis zum 15. Juni 2013 aufgelaufen:

Erträge (Zinsen und Dividenden)	CHF 500.00
./.. darauf entfallende Kosten	CHF 30.00
Kapitalgewinne (abzüglich – Verluste)	CHF 10.00

Am 10. Oktober 2013 hat Herr Vogelgesang eine Ausschüttung von CHF 650.00 erhalten. Diese Ausschüttung setzt sich pro Fondsanteil folgendermassen zusammen:

Erträge (Zinsen und Dividenden)	CHF 700.00
./.. darauf entfallende Kosten	CHF 40.00
./.. Kapitalverlustüberhang	<u>CHF 10.00</u>
Total	CHF 650.00

Welche Einkommenssteuerfolgen ergeben sich für Herrn Vogelgesang aus der Ausschüttung am 10. Oktober 2013? Behandeln Sie die mögliche Anrechnung von Kosten, Kapitalverlusten, aufgelaufenen Erträgen im Zeitpunkt des Erwerbs.

(2 Punkte)

Sachverhalt C neuer Sachverhalt

Herr Vogelgesang schliesst einen rückkaufsfähigen Lebensversicherungsvertrag mit der Gesellschaft Life AG ab.

Die Eckdaten der Versicherung sind wie folgt:

Vertragsbeginn	1.4.2014
Vertragsende	31.3.2024
Jährliche Prämie	CHF 24'800 im Maximum

Versicherungsleistungen

Im Erlebnisfall am 31.3.2024: Der aktuelle Wert des während der Vertragsdauer aufgrund der bezahlten Sparprämien gebildeten Sparkapitals

Im Todesfall vor dem 31.3.2024: CHF 400'000 plus das am Todestag angesammelte Sparkapital

Weitere Vertragsbedingungen:

Befreiung von der Risikoprämienzahlungspflicht im Invaliditätsfall

Fragen

C1 Wie ist dieses Versicherungsprodukt zu qualifizieren? Welches sind die Steuerfolgen im Erlebnisfall wenn Herr Vogelgesang am 1. April 2023 die letzte Prämie von CHF 24'800 bezahlt hat? (mit Angaben der Gesetzbestimmung) **(2 Punkte)**

- C2 Welches sind die Steuerfolgen, wenn Herr Vogelgesang die Prämie in Abweichung vom Grundsachverhalt als Einmalprämie zu Beginn der Versicherungsdauer entrichtet hat? (mit Angaben der Gesetzbestimmung) **(2 Punkte)**

- C3 Welches sind die Steuerfolgen, wenn Herr Vogelgesang vier Jahre nach Vertragsabschluss und Bezahlung der Einmalprämie stirbt? (mit Angabe der Gesetzbestimmung) **(2 Punkte)**

Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: Steuern natürlicher Personen

Deckblatt

Lösungsvorschlag

14 Seiten

4 Aufgaben

		Maximale Punktzahl
Aufgabe 1	Karl Friedrich	10 Punkte
Aufgabe 2	Telefondienst	10 Punkte
Aufgabe 3	Damian Müller	11 Punkte
Aufgabe 4	Peter Vogelgesang	14 Punkte
		45 Punkte

Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: Steuern natürlicher Personen

Aufgabe 1

Karl Friedrich

Ausgangslage

Herr Friedrich arbeitet seit einigen Jahren bei der Beratungsfirma Stop and Go AG. In Zürich bewohnt er seit 1. Januar 2013 eine 2-Zimmerwohnung. Diese liegt 20 Minuten Gehzeit von seinem Arbeitsort entfernt.

Als er die Stelle antrat, pendelte er rund ein Jahr von Bern, dem Wohnort seiner Eltern, nach Zürich, bis er dann als Wochenaufenthalter während der Woche in Zürich blieb. Damals kehrte er noch jede Woche nach Bern zurück. Ab 2014 kehrt er sehr unregelmässig zurück.

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Fragen

- A1 Welche zusätzlichen Berufskosten kann ein Wochenaufenthalter geltend machen? (mit Angaben der Gesetzes- und Verordnungsbestimmung bei der direkten Bundessteuer) (2 Punkte)

Gemäss Art. 26 DBG und Art. 9 der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer können bei auswärtigem Wochenaufenthalt folgende Auslagen geltend gemacht werden:

- Kosten für die Unterkunft
- Verpflegungskosten
- Kosten für die wöchentliche Heimkehr

- A2 Kann Herr Friedrich im vorliegenden Fall die auswärtigen Wochenaufenthaltskosten abziehen, wenn er unregelmässig nach Bern zurückkehrt? (2 Punkte)

Die Kosten sind abziehbar, wenn sich der Steuerpflichtige einerseits während der Woche am Arbeitsort aufhält und er andererseits regelmässig an den eigentlichen Wohnort zurückkehrt. Herr Friedrich kehrt aber nun sehr unregelmässig nach Bern zurück. Sein eigentlicher Wohnort und somit auch sein Steuerdomizil ist somit Zürich und nicht Bern. Auslagen für auswärtigen Wochenaufenthalt kann er somit nicht mehr geltend machen.

Sachverhalt B neuer Sachverhalt

Herr Friedrich hat am 14. Dezember 2013 CHF 1.3 Mio im Lotto gewonnen. Die Auszahlung erfolgt unter Abzug der Verrechnungssteuer am 7. Februar 2014.

Fragen

B1 In welchem Steuerjahr ist der Lottogewinn zu deklarieren? Bitte begründen Sie Ihre Antwort. (2 Punkte)

Das Einkommen gilt allgemein als realisiert, wenn der Empfänger einen festen Rechtsanspruch erwirbt. Dies ist beim Lottogewinn im Zeitpunkt der Auslosung der Fall. Der Umstand, dass die Gewinnauszahlung erst in der Folgesteuerperiode erfolgt, ist dabei unerheblich, da der Rechtsanspruch bereits im alten Jahr erfolgte.

Er muss den Lottogewinn im Steuerjahr 2013 deklarieren.

Bemerkung für die Korrektoren:

Alternativ auch Punkte geben, wenn schlüssig argumentiert wird, der Rechtserwerb 2013 sei noch nicht gesichert, also Zufluss 2014.

B2 Welche Abzüge kann er geltend machen, wenn er den Lotteriegewinn im Jahr 2013 versteuern muss? (0.5 Punkte)

Die nachweisbaren Einsätze stellen abzugsfähige Kosten dar.

B3 Welche Abzüge kann er geltend machen, wenn er diesen im Jahr 2014 versteuern muss? (0.5 Punkte)

Art. 33 IV DBG (gültig ab 1.1.2014)

Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 23 Bst. e) werden 5 Prozent, jedoch höchstens CHF 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.

Sachverhalt C Neuer Sachverhalt

Herr Friedrich hat bei einem Reisebüro eine Weltreise im Wert von CHF 35'000 gewonnen.

Fragen

C1 Wird der Preis besteuert? (1 Punkt)

Ja, der Gewinn gilt als Naturalleistung und wird gemäss Art. 23 Bst. e DBG besteuert.

Sachverhalt D Neuer Sachverhalt

Herr Friedrich möchte wissen, welche Krankheitskosten unter Berücksichtigung des Selbstbehalts gemäss Art. 33 Abs. 1 Buchstabe h DBG in Abzug gebracht werden können.

- a. Schlankheits- und Fitnesskur
- b. Zahnbehandlungen
- c. Fussreflexzonenmassage
- d. Kosten für den Spitalaufenthalt nach Skiunfall
- e. Fettabsaugung bei der Beauty Klinik AG

Frage

D1 Welche Kosten sind abzugsfähig und welche nicht? (2 Punkte)

B und D gelten als Krankheitskosten (Hinweis: diese Kosten sind ärztlich verordnet aber nicht durch die Krankenkasse gedeckt und daher steuerlich abziehbar).

C kann als Krankheitskosten gelten, sofern die Behandlung von einem Arzt oder einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet worden ist (vgl. KS ESTV Nr. 11 vom 31. August 2005).

A und E gelten als Lebenshaltungskosten und können nicht abgezogen werden.

Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: Steuern natürlicher Personen

Aufgabe 2

Telefondienst

Ausgangslage

Sie haben sich freiwillig für den jährlichen Telefondienst zu Fragen bei der Erstellung der Steuererklärung 2013 gemeldet. Ihnen werden nachfolgende Fragen zur direkten Bundessteuer gestellt.

Die nachfolgenden Fragen sind unter dem Aspekt der direkten Bundessteuer sowie unter Angaben der einschlägigen Gesetzesbestimmung zu begründen.

Fragen

- A1 Ich war bis zum 30. April 2013 bei der Schmutz AG als Angestellter tätig. Seit dem 1. Mai 2013 bin ich pensioniert und erhalte seither jeden 1. Tag des Monats eine AHV- sowie eine Pensionskassenrente. Wird mit der Pensionierung die Steuerperiode beendet und welche Einkünfte sind in der Steuererklärung 2013 zu deklarieren? (2 Punkte)

Die Einkommenssteuer wird für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben (Art. 209 Abs. 1 DBG). Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr (Art. 209 Abs. 2 DBG) Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode (Art. 210 Abs. 1 DBG). Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den während in diesem Zeitraum angefallenen Einkünften erhoben (Art. 209 Abs. 3 DBG). (0.5 Punkte)

Art. 8 Abs. 2 DBG umschreibt die Fälle, in denen die Steuerpflicht endet (Tod oder Wegzug aus der Schweiz resp. Wegfall in der Schweiz steuerbaren Werte). (0.5 Punkte)
Mit der Pensionierung endet die Steuerpflicht nicht. (0.5 Punkte)

Sowohl der Lohn (Art. 17 Abs. 1 DBG) für die 4 Monate als auch die AHV- und Pensionskassenrenten (Art. 22 Abs. 1 DBG) (0.5 Punkte) für die 8 Monate sind in der Steuererklärung zu deklarieren.

A2 Ein Bekannter von mir hat im Spielcasino Zürich CHF 150'000 gewonnen und musste keine Steuern bezahlen. Ich hingegen muss meinen Lottogewinn von CHF 5'000 versteuern. Stimmt dies? (1 Punkt)

Das stimmt.

Gewinne aus Lotterien sind steuerpflichtige übrige Einkünfte (Art. 23 Bst. e DBG) und unterliegen der direkten Bundessteuer. (0.5 Punkte)

Die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes erzielten Gewinne sind steuerfrei (Art. 24 Bst. i DBG). (0.5 Punkte)

A3 Ich habe seit letztem Jahr eine Eigentumswohnung im Stockwerkeigentum. Im Jahr 2013 habe ich einen Betrag von CHF 10'000 in den Erneuerungsfonds geleistet. Es wurden keine Liegenschaftsunterhaltskosten aus dem Fonds bezahlt. Kann ich die CHF 10'000 als Liegenschaftsunterhaltskosten nun abziehen? (1.5 Punkte)

Die Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften sind als Unterhaltskosten abzugsfähig (0.5 Punkte), sofern diese Mittel zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen (0.5 Punkte) verwendet werden (Art. 32 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 1 Bst. a Ziff. 2 ESTV-Liegenschaftskostenverordnung). (0.5 Punkte)

A4 Mein Mann ist letztes Jahr verstorben. Wie muss ich nun die Steuererklärung 2013 ausfüllen? (1.5 Punkte)

Die Ehegatten unterliegen der gemeinsamen Veranlagung (Art. 9 Abs. 1 DBG). Mit dem Tod endet die Steuerpflicht des Ehemannes (Art. 8 Abs. 2 DBG); nicht jedoch die Steuerpflicht der überlebenden Ehefrau. (0.5 Punkte)

Es müssen zwei Steuererklärungen 2013 ausgefüllt werden.

Eine gemeinsame Steuererklärung (0.5 Punkte), mit den Steuerfaktoren vom Ehepaar für die Zeit vom 1.1.2013 bis zum Todestag.

Die Ehefrau hat eine Steuererklärung als Alleinstehende ab dem Todestag bis zum Ende der Steuerperiode 2013 einzureichen. (0.5 Punkte)

A5 Nach langjährigen Tarifstreitigkeiten habe ich von meinem Arbeitgeber eine Lohnnachzahlung von CHF 100'000 für die letzten fünf Jahre erhalten. Wie wird diese behandelt? (1 Punkt)

Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen sind einkommenssteuerpflichtig (Art. 17 Abs. 1 DBG). Die Lohnnachzahlung stellt eine Kapitalabfindung für eine wiederkehrende Leistung (0.5 Punkte) dar. Sie wird besteuert, aber nur zum Steuersatz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet worden wäre (Art. 37 DBG). (0.5 Punkte)

A6 Ich habe letztes Jahr eine klassische Obligation erworben. Im Kaufpreis war auch ein Marchzins enthalten. Was ist der Marchzins und kann ich diesen von den Steuern abziehen? (1 Punkt)

Wird eine Obligation während der Laufzeit verkauft, so zahlt der Käufer nebst aktuellem Börsenkurs auch den aufgelaufenen Zins, d.h. der Zins vom Tag der Fälligkeit bis zum Transaktionstag (= Marchzins). (0.5 Punkte)

Die bezahlten Marchzinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig. (0.5 Punkte)

Bei überwiegend einmalverzinslichen Obligationen bilden die Marchzinsen einen Teil der steuerlich relevanten Anschaffungskosten.

A7 Ich (Schweizerin) und mein Mann (Belgier) haben am 2. März 2013 je eine Kapitaleinzahlung in die Pensionskasse geleistet. Mein Mann ist im Jahr 2013 in die Schweiz gezogen. Sind Pensionskasseneinkäufe sowohl bei mir als auch bei meinem Mann unbegrenzt abzugsfähig? (2 Punkte)

Bei Schweizerin: Abzugsfähig sind die Einkaufsbeiträge bis **zur Höhe der reglementarischen Leistungen** (Art. 79b BVG). (1 Punkt)

Beim Belgier:

Sondervorschriften gelten für Personen mit Zuzug aus dem Ausland, die nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben. Für die ersten 5 Jahre nach Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung ist die Einzahlung auf 20% des reglementarisch versicherten Lohnes begrenzt (Art. 60b BVV2). (1 Punkt)

Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: Steuern natürlicher Personen

Aufgabe 3

Damian Müller

Ausgangslage

Herr Müller ist 52 Jahre alt und als Schreiner bei der Firma Geb. Julen AG in Zermatt tätig. Nach Meinungsverschiedenheiten mit seinem Arbeitgeber verlässt er das Unternehmen per 1. Mai 2014 und macht sich selbständig.

Seine Austrittsleistung aus der Pensionskasse in der Höhe von CHF 300'000 möchte er auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen.

Seine zukünftige Erwerbstätigkeit übt er im Rahmen einer Einzelfirma aus. Damian Müller möchte von seiner Freizügigkeitseinrichtung am 1. September 2014 CHF 300'000 auszahlen lassen, damit er diese Mittel in sein Unternehmen investieren kann.

Bitte beachten Sie Beilage 1.

Fragen

- A1 Wie wird die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung steuerlich behandelt? (2 Punkte)

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b FZG können Versicherte die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen.

Die Auszahlung wird gesondert vom übrigen Einkommen nach 1/5 Tarif (Art. 22 DBG i.V. mit Art. 38 DBG und Art. 36 Abs. 1 und 2 DBG), ohne Sozialabzüge besteuert.

- A2 Kann Herr Müller seine Austrittsleistung an zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen überweisen? (2 Punkte)

Ja, gemäss Art. 12 FZV ist eine Überweisung an höchstens zwei Freizügigkeitseinrichtungen möglich.

Sachverhalt B neuer Sachverhalt

Herr Damian Müller ist zu 100% Aktionär der Firma D. Müller AG. Der für die Aktiengesellschaft zuständige Steuerkommissär hat im Steuerjahr 2013 bei der Gesellschaft eine geldwerte Leistung im Umfang von CHF 50'000 aufgerechnet.

Die Details der geldwerten Leistung lauten wie folgt:
CHF 20'000 Privatentnahme von der Gesellschaft, und für CHF 30'000 hat die Gesellschaft die Pensionskassenbeiträge für den Arbeitnehmer Damian Müller übernommen.

Im Jahr 2013 hat die Generalversammlung der Firma D. Müller AG eine Dividende von CHF 100'000 beschlossen.

Für einige Jahre ist Herr Müller im Verwaltungsrat der Casino AG gewesen. Im Jahr 2013 hat er als Organ der Gesellschaft haften müssen. Die Gesellschaft hat seit Jahren die Beiträge der AHV nicht bezahlt. Im Jahr 2013 hat er insgesamt Schadenersatzleistungen in der Höhe von CHF 100'000 bezahlt.

Fragen

Alle Fragen beziehen sich auf die Einkommensteuer (DBG) von Damian Müller. Allfällige Straftatbestände müssen NICHT beurteilt werden.

B1 Wie wird die Dividende von CHF 100'000 besteuert, wenn die Aktien ins Privatvermögen gehören? Muss Herr Müller weitere Abgaben berücksichtigen (ohne Verrechnungssteuer)? (2 Punkte)

CHF 100'000 zu 60% = CHF 60'000 Besteuerung.

Art. 20 Abs. 1 Bst. C und Art. 20 Abs. 1bis DBG.

Keine weiteren Abgaben.

B2 Wie wird die Dividende von CHF 100'000 besteuert, wenn Damian Müller die Aktien im Geschäftsvermögen hat? Welche weitere Abgabe muss Herr Müller berücksichtigen (ohne Verrechnungssteuer)? (2 Punkte)

CHF 100'000 zu 50% = CHF 50'000 Besteuerung, abzüglich anteilige Schuldzinsen und Vermögensverwaltungskosten

Art. 18 und 18b DBG.

AHV/IV/EO/FamZ. sind geschuldet, 9.7% maximal auf dem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit.

B3 Wie wird die geldwerte Leistung von CHF 20'000 besteuert, wenn die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird? (1 Punkt)

CHF 20'000 zu 60% = CHF 12'000 zur Besteuerung.

Art. 20 Abs. 1 Bst. C und Art. 20 Abs. 1bis DBG.

B4 Wie wird die geldwerte Leistung von CHF 30'000 besteuert, wenn die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird? (1 Punkt)

CHF 30'000 zu 60% = CHF 18'000

Art. 20 Abs. 1 Bst. C und Art. 20 1bis DBG.

CHF 30'000 abzugsfähig unter Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG.

B5 Kann Herr Müller die Schadenersatzleistung von CHF 100'000 steuerlich abziehen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort. (1 Punkt)

Gewinnungskosten nach Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG sind abzugsfähig, falls keine grobe Pflichtwidrigkeit vorliegt. Da die Gesellschaft seit Jahren keine AHV bezahlte, kann von einer groben Pflichtwidrigkeit ausgegangen werden, weshalb die Schadenersatzleistung nicht abzugsfähig ist.

Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: Steuern natürlicher Personen

Aufgabe 4

Peter Vogelgesang

Ausgangslage

Herr Peter Vogelgesang (52 Jahre alt) arbeitete als selbständiger Treuhänder. Er hat seinen Wohnsitz in Zürich. Er hat in den letzten Jahren sehr gut verdient und möchte zukünftig etwas kürzer treten und mehr Sport treiben. Per 30. Juni 2013 gab er seine selbständige Erwerbstätigkeit auf und verkaufte seine Einzelfirma an Frau Cristina Bassi. Das ordentliche Einkommen belief sich vom 1.1. bis 30.6. auf CHF 300'000 und das ausserordentliche auf CHF 1'000'000. Während 3 Monaten ging er nach Asien auf Reisen und hat kein Einkommen generiert. Ab dem 1. Oktober 2013 arbeitete er zwei Tage in der Woche als Angestellter bei Frau Cristina Bassi. Dabei verdiente er pro Monat CHF 6'000.

Fragen

A1 Bitte berechnen Sie das steuerbare Einkommen von Herrn Vogelgesang für das Jahr 2013. (1 Punkt)

Steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit beträgt CHF 1'300'000. Das steuerbare Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit beträgt CHF 18'000.
Gesamtes Einkommen CHF 1'318'000.

A2 Wie hoch ist das satzbestimmende Einkommen von Herrn Vogelgesang? Bitte begründen Sie Ihre Antwort (1 Punkt)

Für die Bestimmung des Steuersatzes wird auf CHF 1'318'000 abgestellt. Da es sich im vorliegenden Fall um eine ganzjährige Steuerpflicht handelt, wird das ordentliche Erwerbseinkommen für die Steuersatzbestimmung nicht auf ein Jahreseinkommen umgerechnet.

Sachverhalt B neuer Sachverhalt

Das Wertschriftenportfolio von Herrn Vogelgesang für das zu beurteilende Jahr 2013 sieht wie folgt aus:

- 1 Kassenobligation zu nominal CHF 100'000 mit einem Zins von 2% p.a. und einer Laufzeit von drei Jahren. Die Emission und die Rückzahlung der Kassenobligation erfolgen zu 100%. (Aufgabe B1)
- 200 Aktien der Tip Tap AG zu nominal CHF 5.00, von welcher er als Aktionär im Jahr 2013 eine Gratisaktie der Tip Tap AG erhalten hat mit einem Verkehrswert von CHF 300. (Aufgabe B2)
- Ein Fondsanteil der ABC. (Aufgabe B3)

Aufgaben

B1 Welcher Ertrag unterliegt bei der Rückzahlung der Kassenobligation zu nominal CHF 100'000 nach 3 Jahren der direkten Bundessteuer? (2 Punkte)

Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG

Der direkten Bundessteuer unterliegt nur der letzte Jahreszins von CHF 2'000. Aus der Rückzahlung selbst entstehen sonst keine Steuerfolgen.

B2 Wie wird die Gratisaktie der Tip Tap AG bei der direkten Bundessteuer besteuert? (2 Punkte)

Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG

Für die direkte Bundessteuer stellen diese Gratisaktien steuerbaren Vermögensertrag dar. Steuerbar ist der Nennwertzuwachs, also der Nennwert der Gratisaktien, sofern der Nennwertzuwachs nicht zu Lasten der Kapitaleinlagereserven liberiert wurde.

Auch Korrekt: wenn nicht neue Aktie, sondern zurückgekaufte eigene Aktien abgegeben werden, ist der ganze Verkehrswert steuerbar.

- B3 Beim ABC Fonds handelt es sich um einen schweizerischen Anlagefonds in der Rechtsform eines SICAV (körperschaftliche Rechtseinheit mit variablem Grundkapital). Der SICAV investiert in schweizerische Aktien und Obligationen. Jeweils 15 Tage nach dem Fondsjahresabschluss per 30. September schüttet der ABC Anlagefonds die im vergangenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge und Gewinne, abzüglich Kosten, an die Anleger aus. Herr Vogelgesang hat den Fondsanteil am 15. Juni 2013 für CHF 10'000 (darin eingeschlossen die aufgelaufenen Gewinne) gekauft. Folgende Erträge, Gewinne und Kosten sind pro Fondsanteil bis zum 15. Juni 2013 aufgelaufen:

Erträge (Zinsen und Dividenden)	CHF 500.00
./.. darauf entfallende Kosten	CHF 30.00
Kapitalgewinne (abzüglich – Verluste)	CHF 10.00

Am 10. Oktober 2013 hat Herr Vogelgesang eine Ausschüttung von CHF650.00 erhalten. Diese Ausschüttung setzt sich pro Fondsanteil folgendermassen zusammen:

Erträge (Zinsen und Dividenden)	CHF 700.00
./.. darauf entfallende Kosten	CHF 40.00
./.. Kapitalverlustüberhang	<u>CHF 10.00</u>
Total	CHF 650.00

Welche Einkommenssteuerfolgen ergeben sich für Herrn Vogelgesang aus der Ausschüttung am 10. Oktober 2013? Behandeln Sie die mögliche Anrechnung von Kosten, Kapitalverlusten, aufgelaufenen Erträgen im Zeitpunkt des Erwerbs. (2 Punkte)

Art. 20 Abs. 1 Bst. e DBG.

Steuerbar CHF 660 (CHF 700 ./.. CHF 40).

Die Kosten sind abzugsfähig bis 1.5% des NAV.

Der Kapitalverlust ist nicht verrechenbar.

Es gibt keine Anrechnung der aufgelaufenen Erträge beim Ankauf.

Sachverhalt C neuer Sachverhalt

Herr Vogelgesang schliesst einen rückkaufsfähigen Lebensversicherungsvertrag mit der Gesellschaft Life AG ab.

Die Eckdaten der Versicherung sind wie folgt:

Vertragsbeginn	1.4.2014
Vertragsende	31.3.2024
Jährliche Prämie	CHF 24'800 im Maximum

Versicherungsleistungen

Im Erlebnisfall am 31.3.2024:	Der aktuelle Wert des während der Vertragsdauer aufgrund der bezahlten Sparprämien gebildeten Sparkapitals
Im Todesfall vor dem 31.3.2024:	CHF 400'000 plus das am Todestag angesammelte Sparkapital

Weitere Vertragsbedingungen:

Befreiung von der Risikoprämienzahlungspflicht im Invaliditätsfall

Fragen

C1 Wie ist dieses Versicherungsprodukt zu qualifizieren? Welches sind die Steuerfolgen im Erlebnisfall wenn Herr Vogelgesang am 1. April 2023 die letzte Prämie von CHF 24'800 bezahlt hat? (mit Angaben der Gesetzbestimmung) (2 Punkte)

Rückkaufsfähige Kapitalversicherung.

Steuerfrei gemäss Art. 24 lit. b DBG.

C2 Welches sind die Steuerfolgen, wenn Herr Vogelgesang die Prämie in Abweichung vom Grundsachverhalt als Einmalprämie zu Beginn der Versicherungsdauer entrichtet hat? (mit Angaben der Gesetzbestimmung) (2 Punkte)

Damit es steuerfrei ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten
- Mindestens 5 Jahre bestanden haben
- Abschluss vor 66 J.

Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG

C3 Welches sind die Steuerfolgen, wenn Herr Vogelgesang vier Jahre nach Vertragsabschluss und Bezahlung der Einmalprämie stirbt? (mit Angabe der Gesetzbestimmung) (2 Punkte)

In diesem Fall kommt auch bei Einmalprämienversicherung nicht Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG zur Anwendung sondern Art. 24 Bst. b DBG. Die mit dem Sparkapital an die Begünstigten vergüteten Zinsanteile sind damit ebenfalls von der Einkommensteuer ausgenommen.